

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) über die Durchführung eines Sanitätswachdienstes

### § 1 – Leistungserbringer und Leistungsumfang

1. Leistungserbringer ist der

Arbeiter-Samariter-Bund  
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.  
Regionalverband .....

.....  
.....  
– im nachfolgenden „ASB“ genannt –

2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur, wenn der Veranstalter Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

3. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der ASB ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Veranstalter im Rahmen der Beachtragung auf seine AGB verweist und der ASB dem nicht ausdrücklich widerspricht.

4. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor den AGB.

5. Die Betreuung der Veranstaltung durch den ASB im Rahmen eines Sanitätswachdienstes umfasst, sofern keine erweiterten Absprachen bestehen, die Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, Maßnahmen der Ersten Hilfe und allgemeine Betreuungsmaßnahmen verletzter oder erkrankter Personen gemäß des vom ASB übersandten und vom Veranstalter bestätigten Angebotes.

### § 2 – Gefahrenanalyse und Geschäftsgrundlage

1. Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte erfolgt aufgrund der vom Veranstalter gegenüber dem ASB zu tätigen Angaben zu der Veranstaltung und einer Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotentials und aufgrund von Vergleichswerten ähnlicher Veranstaltungen. Der ASB wird durch ein individuelles Angebot die Bemessung vorgeschlagen. Die Bemessung kann nur als Empfehlung gesehen werden und ist ggf. von der zuständigen Behörde festzulegen bzw. zu genehmigen. Das erteilte Angebot muss vom Veranstalter schriftlich (E-Mail, Fax, Brief) bestätigt werden. Durch diese Bestätigung des Veranstalters gilt der Auftrag zur Durchführung des Sanitätswachdienstes als verbindlich erteilt. Die hierbei zu berücksichtigenden Gefährdungsfaktoren sind u.a. die zulässige und die erwartete Besucherzahl, bei Veranstaltungen im Freien, die Fläche, die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung, die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten (VIPs) sowie polizeiliche und sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen.

2. Die durchgeführte Gefahrenanalyse zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte sowie die hierzu heranzuziehenden Angaben des Veranstalters sind ausdrückliche Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung. Etwaiges Abweichen oder Verändern dieser zugrunde gelegten Angaben berechtigt den ASB zum Rücktritt vom Vertrag.

3. Der Veranstalter akzeptiert mit Annahme des Angebots die vom ASB aufgestellte Einsatzstärke (Personal, Fahrzeuge und Material). Auf Wunsch erhält der Veranstalter ein schriftliches Einsatzkonzept.

### § 3 – Pflichten und Aufgaben des ASB

1. Der ASB verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der sanitätswachdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des öffentlichen Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.

2. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie der Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt der ASB erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Der ASB stellt eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätswachdienstes, die dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner dient, zur Verfügung.

3. Bei Sanitätswachdiensten in geringem Umfang wird diese Aufgabe für den Sanitätswachdienst durch das Einsatzpersonal wahrgenommen. Der ASB kann einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung benennen.

4. Darüber hinaus ist der ASB nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätswachdienstes selbst liegen, insbesondere nicht für

- die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen
- die Zugangsregelung und -kontrolle
- Maßnahmen gegen Brandgefahr
- die Einholung erforderlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern letztere nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätswachdienstes betreffen und dem ASB rechtzeitig – spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung – schriftlich bekannt gegeben wurden.

### § 4 – Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

1. Die vom Veranstalter gemachten schriftlichen und mündlichen Angaben dienen zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung und zur Durchführung der Gefahrenanalyse nach § 2 Nr. 1 und ist daher Grundlage dieser Einsatzvereinbarung. Der Veranstalter bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben. Mit der schriftlichen (E-Mail, Fax, Brief) Bestätigung des Angebotes akzeptiert der Veranstalter die AGB des ASB.

2. Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung, spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung Angaben machen über

- die eigenen Sicherheitsstandards während der Veranstaltung
- geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege
- möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen
- eventuelle behördliche Auflagen
- einzuhaltende Sicherheitskonzeptes oder ähnliche Belange.

3. Ein ständiger Ansprechpartner des Veranstalters (mit Handynr.) ist zu benennen. Dieser hat für den ASB während der Veranstaltung unmittelbar erreichbar zu sein.

4. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen – auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden – hinsichtlich der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Punkte unverzüglich dem ASB vor Ort mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen – auch aufgrund eigener Lageerkundungen gewonnener Erkenntnisse – ist der ASB berechtigt, hierauf mit einer Nachforderung von zur Erfüllung der dem ASB obliegenden Leistungspflichten erforderlichem Personal, Material und Rettungsmittel zu reagieren und dem Veranstalter diese zusätzlich in Rechnung zu stellen.

5. Der Veranstalter hat dem ASB die nötige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Dieses umfasst insbesondere die sanitären Einrichtungen für die Einsatzkräfte, ggf. die Versorgung mit Strom (230 V) und ggf. eine Wasserversorgung. Der Veranstalter sorgt für die Abfallsorgung. Der Veranstalter weist die erforderlichen Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge und gegebenenfalls Zelt(e) zu und sorgt für freie Zu- und Abfahrten für die Einsatzfahrzeuge und sorgt - soweit erforderlich - für die Bewachung der Fahrzeuge und der weiteren sanitätsdienstlichen Einrichtungen durch Sicherheitskräfte.

6. Sind keine weiteren Vereinbarungen getroffen, ist der Veranstalter für die ausreichende Verpflegung der Einsatzkräfte verantwortlich. Diese sind wie folgt definiert:

- für Dienste unter 2 Stunden wird keine Verpflegung benötigt.
- für Dienste über 2 Stunden stellt der Veranstalter den Einsatzkräften ausreichend Getränke und einen kleinen Snack bereit.
- für Dienste über 5 Stunden stellt der Veranstalter den Einsatzkräften ausreichend Getränke und eine adäquate (warme) Verpflegung bereit.

Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, behält sich der ASB vor, die Verpflegung seiner Einsatzkräfte zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## § 5 – Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der ASB bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haftet der ASB – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der ASB, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Veranstalter regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des ASB jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Nr. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der ASB nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen

oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde und für Ansprüche des Veranstalters nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Da der ASB als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es unter Umständen erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an den ASB, den Sanitätswachdienst nach erfolgter Rücksprache mit dem Veranstalter, die unverzüglich erfolgt, auf eine Mindeststärke, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist, zu reduzieren. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem ASB zu, soweit nicht in diesem § 5 abweichend geregelt. Im Gegenzug wird der Veranstalter seinerseits von der Leistung einer vereinbarten Vergütung an den ASB befreit. Anteilig erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden.

### **§ 6 – Kosten, Vergütung und Stornierung**

1. Die Kosten für den bezeichneten Sanitätswachdienst gemäß des jeweiligen Angebotes stellt der ASB dem Veranstalter in Rechnung. Alle im jeweiligen Angebot genannten Preise verstehen sich jeweils als Nettovergütungen, d.h. ohne etwaig anfallende Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Die Zahlung hat nach Erhalt der Rechnung unverzüglich unter Angabe der Rechnungsnummer zu erfolgen. Der ASB behält sich vor, einen Teil der Rechnungssumme vor Veranstaltungsbeginn als Vorschuss zu verlangen.

2. Wurde kein Angebot durch den Veranstalter gefordert, so stellt der ASB die anfallenden Kosten für Einsatzbereitschaft von Personal, Material und Rettungsmitteln in Rechnung.

3. Entstandene und aufgrund von Umständen, die der ASB nicht zu vertreten hat, erforderlich gewordene Mehrstunden werden gegen Nachweis gemäß des Gebührensatzes des Angebotes zusätzlich berechnet und in Rechnung gestellt.

4. Der ASB behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit Vorlaufzeit zum Veranstaltungsbeginn von mehr als vier Monaten nach Vertragsschluss die Preise entsprechend eingetretener Kostensteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, hat der Veranstalter das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch des Veranstalters wird für diesen Fall ausgeschlossen.

5. Wurde ein erteilter Auftrag nicht rechtzeitig oder gar nicht durch den Veranstalter beim ASB in Schriftform (E-Mail, Fax, Brief) storniert, so behält sich der ASB vor, die angefallenen Kosten für die Einsatzbereitschaft dem Veranstalter in Rechnung zu stellen. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, werden die Stornierungen wie folgt berechnet:

- Absage durch den Veranstalter ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: Es werden Stornokosten von bis zu 20% des Gesamtauftragsvolumens berechnet.
- Absage durch den Veranstalter ab 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn: Es werden Stornokosten von bis zu 50% des Gesamtauftragsvolumens berechnet.
- Sollte der Veranstalter es versäumen dem ASB eine Absage des Sanitätswachdienstes zu erteilen und der ASB erscheint aufgrund einer fehlenden Stornierung des Veranstalters bei Veranstaltungsbeginn vor Ort, so wird das Gesamtauftragsvolumen zu 100% in Rechnung gestellt.

Hierbei werden die im Angebot festgelegten Summen zur Berechnung herangezogen.

Dem Veranstalter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem ASB kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Die Vergütung nach Nr. 1 und 2 deckt alle Leistungen des ASB ab, die sich aus dieser Vereinbarung gegenüber dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderungen in der Pla

nung und Durchführung des Sanitätswachdienstes nach § 4 Nr. 4 dieser Vereinbarung erforderlich werden.

7. Die vereinbarte Vergütung richtet sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte des ASB am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen. Besonders aufwendiger Materialeinsatz/-verbrauch kann zusätzlich berechnet werden.

8. Die rettungsdienstliche Versorgung wird durch den regulären Rettungsdienst geleistet bzw. sichergestellt. Die Gebührensätze für den Krankentransport und des öffentlichen Rettungsdienstes bleiben von diesen Geschäftsbedingungen unberührt und werden direkt vom Kostenträger berechnet. Anfallende Kosten für den Transport von Patienten in ein Krankenhaus werden dem Veranstalter nicht in Rechnung gestellt.

### **§ 7 Sonstige Vereinbarungen und Änderungen**

1. Die o.g. Regelungen geben die Vereinbarung über die Durchführung des Sanitätswachdienstes vollständig wieder. Sonstige Vereinbarungen oder Nebenabreden müssen schriftlich eingereicht und festgehalten werden, soweit nicht anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Zur Wahrung der Schriftform genügt eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.

2. Haben sich die Verhältnisse, die für den Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblich waren, seit deren Abschluss so wesentlich geändert, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlich anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an dieser Vereinbarung aus anderen Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, für den ASB nicht zumutbar ist, kann der ASB von dieser Vereinbarung unter Befreiung von jeglicher Verpflichtung jederzeit zurücktreten. Er wird dem Veranstalter diese Entscheidung unverzüglich mitteilen.

3. Der ASB verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Veranstalters unter Beachtung sämtlicher einschlägigen Gesetze und datenschutzrechtlichen Vorschriften.

### **§ 8 – Gerichtsstand**

Ist der Veranstalter Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Kiel. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: Kiel, Mai 2023